

## Düngerprodukteverordnung VO (EU) 2019/1009

# EU-Standard für organische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

Die neue EU-Düngerprodukteverordnung (EU-FPR) vom 05. Juni 2019 befasst sich mit den Vorschriften zur Bereitstellung von EU-Düngerprodukten. Sie löst die bisherige europäische Düngemittelverordnung ([Verordnung \(EG\) 2003/2003](#)) am 16. Juli 2022 ab.

Die neue europäische Verordnung VO (EG) 2019/1009 vom 05. Juni 2019 beschränkt sich nicht länger auf Regelungen für Mineraldünger. Sie umfasst auch organische Dünger, Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate.

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung eine gesetzgeberische Maßnahme getroffen, die den Zugang von organischen und abfallbasierten Düngemitteln zum Binnenmarkt der EU „erheblich erleichtern“ und sie herkömmlichen Mineraldüngern rechtlich gleichstellen soll.

Insbesondere Komposte und Gärprodukte sind in der Verordnung explizit angeführt. Es sind Kriterien festgelegt, nach denen sie ihre Abfalleigenschaft verlieren. Als mit CE-Kennzeichnung zertifizierte Erzeugnisse können sie europaweit als Produkte gehandelt werden.

Eine zwingende Ablösung der nationalen düngerechtlichen Bestimmungen ist mit der neuen EU-Verordnung allerdings nicht verbunden. Nach den langjährigen Diskussionen ist vielmehr eine „fakultative Harmonisierung“ vorgesehen, d.h. dass das europäische Recht in diesem Fall nicht zwingend die nationalen Regelungen ablöst. Dies bedeutet, dass sich der Hersteller von Düngerprodukten entscheiden kann, ob er sein Produkt nach den europäischen Regelungen mit CE-Kennzeichnung in Verkehr bringen will (wodurch es im Binnenmarkt frei handelbar wird) oder ob es weiterhin nach „den nationalen Regeln“ vermarktet werden soll.

### Komposte als Bodenverbesserungsmittel

Die wesentlichen materiellen Anforderungen der Verordnung an organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel sowie organische Bodenverbesserungsmittel sind in Tabelle 1 und 2 zusammengestellt.

Aufgrund der Mindestanforderungen an die Nährstoffgehalte (in der Frischmasse) werden Komposte - soweit sie mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden sollen - nicht mehr als organisches Düngemittel, sondern als organisches Bodenverbesserungsmittel zu kennzeichnen sein. Für flüssige Gärprodukte sind die Anforderungen zu den Mindestnährstoffgehalten i.d.R. nicht erfüllbar. Inwieweit aufbereitete Gärprodukte ggf. unter Zugabe von Mineraldünger als organisch-mineralische Düngemittel gekennzeichnet werden könnten, ist im Einzelfall zu prüfen.

Weitere Vorgaben für Komposte und Gärprodukte sind in den sogenannten Komponentenmaterialkategorien (CMC) beschrieben. Dies betrifft zum einen zulässige Einsatzstoffe, Anforderungen an die hygienisierende Behandlung sowie die Stabilität der Produkte bzw. weitere Grenzwertvorgaben für PAK und Fremdstoffe.

Für die Hygienisierung von Komposten ist die Einwirkung von 70°C über 3 Tage oder mind. 65°C für mind. 5 Tage oder 60°C für 7 Tage oder 55°C für 14 Tage auf alle Teile vorgesehen.

Tabelle 1: Anforderungen an die Schwermetalle und Hygieneparameter nach der EU-

	Organisches Düngemittel <b>PFC I (A)</b>	Organisch-mineralisches Düngemittel <b>PFC I (B)</b>	Organisches Bodenverbesserungsmittel <b>PFC 3 (A)</b>
<b>Grenzwerte</b> für Gehalte an Schwermetallen in mg/kg TM			
Cadmium (Cd)	1,5	<5% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> : 3 ≥5% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> : 60	2,0
Chrom <sup>VI</sup> (Cr <sup>VI</sup> )	2,0	2,0	2,0
Quecksilber (Hg)	1,0	1,0	1,0
Nickel (Ni)	50	50	50
Blei (Pb)	120	120	120
Anorg. Arsen	40	40	40
Biuret	Nicht vorhanden	12	-
Kupfer	300	600	300
Zink	800	1500	800
<b>Hygiene</b>			
Salmonella spp.	nicht vorhanden in einer Probe von 25 g		
Escherichia coli oder Enterococ-	max. 1000 KBE/g		

Das Kompostprodukt muss frei von Salmonellen sein und betreffend der E.coli-Gehalte den Wert von 1.000 KBE/g unterschreiten. Der Grenzwert für PAK16 liegt bei 6 mg/kg TM und für Fremdstoffe sind höchstens 5 g/kg TM (0,5 % i.d.TM) an makroskopischen Verunreinigungen in Form von Glas, Metall und Kunststoff > 2 mm zulässig. Für die einzelnen Fremdstoffarten gilt ein Grenzwert von jeweils 3,0 g/kg TM (0,3 % i.d.TM).

**Nährstoffgehalte** Mindestgehalte für einen Primärnährstoff bzw. (Mindestgehalte bei mehreren Nährstoffen mit Einzel- und Summenwert der Primärnährstoffe ) in % FM

	Festes organisches Düngemittel <b>PFC I (A) (I)</b>	Flüssiges organisches Düngemittel <b>PFC I (A) (II)</b>	Festes organisch- mineralisches Düngemittel <b>PFC I (B) (I)</b>	Flüssiges organisch- mineralisches Düngemittel <b>PFC I (B) II</b>	Organisches Boden- verbesserungs- mittel <b>PFC 3 (A)</b>
Trockenmasse	Feste Form	Flüssige Form	Feste Form	Flüssige Form	Mind. 20%
Gesamtstickstoff (N)	2,5 % (1,0 %)	2,0 % (1,0 %)	2,5 % (2,0 %)	2,0 % (2,0 %)	
Phosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	2,0 % (1,0 %)	1,0 % (1,0 %)	2,0 % (2,0 %)	2,0 % (2,0 %)	
Kaliumoxid (K <sub>2</sub> O)	2,0 % (1,0 %)	2,0 % (1,0 %)	2,0 % (2,0 %)	2,0 % (2,0 %)	
Summe	- % (4,0 %)	- % (3,0 %)	- % (8,0 %)	- % (6,0 %)	
Org. Kohlenstoff (C)	mind. 15 %	mind. 5 %	mind. 7,5 %	mind. 3,0 %	mind. 7,5 %

Die geforderte Produktstabilität kann über die Bestimmung des Rottegrades (mindestens III) oder über die Bestimmung der Sauerstoffaufnahme (OUR) mit einem Grenzwert von 25 mmol O<sub>2</sub>/kg organisches Material pro Stunde nachgewiesen werden.

Für Gärprodukte ist eine thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55°C während mindestens 24 Stunden mit anschließender hydraulischer Verweilzeit von mindestens 20 Tagen vorgesehen. Alternativ kann eine thermophile anaerobe Gärung bei einer Temperatur von 55°C mit einer Behandlung einschließlich einer Pasteurisierung gemäß Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 durchgeführt werden, oder eine an die Vergärung anschließende Kompostierung. Bei mesophiler Vergärung mit einer Temperatur von 37-40 °C ist ebenfalls die Pasteurisierung oder anschließende Kompostierung in Ergänzung genannt.

Die für Kompost geltenden Grenzwerte bezüglich Salmonellen, Escherichia coli oder Enterococcaceae, PAK16 sowie Fremdstoffe gelten auch für die Gärprodukte der CMC 5.

Zur Feststellung der biologischen Stabilität fester und flüssiger Gärprodukte gelten max. 25 mmol O<sub>2</sub>/kg organisches Material pro Stunde oder max. 0,25 l Biogas/g flüchtiger Feststoffe.

#### Konformitätsbewertung

Bevor Hersteller ihre Komposte oder Gärprodukte mit dem CE-Zeichen ausweisen dürfen, müssen sie die Produkte einer Konformitätsbewertung unterziehen. Für Komposte (CMC 3) und Gärprodukte (CMC 5) ist die Bewertung als externe Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D 1) vorgesehen und wird entsprechend über eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) geprüft.

Den ausführlichen Gesetzestext zur EU-Verordnung mit weiteren Details finden Sie [hier](#).

Quelle: H&K aktuell Q2/2020: Maria Thelen-Jüngling (BGK e.V.)